

Termin: 10.04.2018

Abteilung/Amt:

Zentral- und Sozialverwaltung zum Vollzug / Bearbeitung / Information

Körperschaft: Stadt Kindelbrück

Gremium: Stadtrat

Datum: 09.04.2018

Tagesordnungspunkt 2.

Beschluss zur Ratifizierung "DES VERTRAGS ÜBER DEN ZUSAMMENSCHLUSS ZUR LANDGEMEINDE Kindelbrück" nach § 6 Abs. 5 ThürKO

(Vorlagen-Nr. 18-201/0208)

Berichterstatter:

Sach- und Rechtslage:

Gesetzliche Anforderungen an freiwillige Strukturänderungen

Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993 - zum 24.03.2018 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe - letzte berücksichtigte Änderung: Art. 105a neu gefasst durch Gesetz vom 11. Oktober 2004 (GVBl. S. 745)

Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 – zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) *1) Die Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242, 244) ist nichtig gemäß Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 9. Juni 2017 - VerfGJ 61/16 (GVBl. S. 159).

„§ 6 Gemeindearten hier: Abs. (5) Benachbarte kreisangehörige Gemeinden können eine Landgemeinde mit mindestens 3000 Einwohnern bilden. Die Landgemeinde hat eine Ortschaftsverfassung nach § 45 a.“

„§ 9 Gebiets- und Bestandsänderungen hier: Abs. (1) Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Gemeinden in ihren Grenzen oder ihrem Bestand geändert, neu gebildet oder aufgelöst werden (Gebiets- oder Bestandsänderungen).“

Kommunale Strukturänderungen sind nur **aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig** (Art. 92 Abs. 1 ThürVerf, § 9 Abs. 1 ThürKO). Nur unter diesen Voraussetzungen kann die Landesregierung die beantragte Neugliederung dem Gesetzgeber zur Entscheidung vorlegen.

Die Gemeinden Bilzingsleben, Frömmstedt, Kannawurf und die Stadt Kindelbrück wollen ihren freiwilligen Zusammenschluss vertraglich regeln. Grundlage für den hier beigefügten Vertragsentwurf waren die bereits verhandelten Entwürfe zwischen den Mitgliedsgemeinden der VG Kindelbrück und der Stadt Weißensee bis Mitte Juni 2017. Am 22.03.2018 haben sich die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden auf diesen „**FINALENTWURF DES VERTRAGES ÜBER DEN ZUSAMMENSCHLUSS ZUR LANDGEMEINDE**“ verständigt.

Die Räte der beteiligten Gemeinden müssen diesen Vertrag durch übereinstimmende Beschlüsse ratifizieren und die Bürgermeister mit der mit der Vertragsunterzeichnung beauftragen.

Aussprache:

Herr Zachar erläuterte kurz, dass bestehende Fragen in der Einwohnerversammlung bzw. in der letzten Sitzung vom 19.03.2018 geklärt wurden und auch die Unterlagen auf der Seite der Verwaltungsgemeinschaft für alle einsehbar waren. Es gab keine weiteren Anfragen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinde-/Stadtrat der Gemeinde / Stadt beschließt die Ratifizierung des als Anlage beigefügten „Finalentwurfs (Stand 09.04.2018) des Vertrages über den Zusammenschluss der Gemeinden Bilzingsleben, Frömmstedt, Kannawurf und der Stadt Kindelbrück zu einer Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) im vollem Wortlaut.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Vertragsunterzeichnung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	12
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	8
Davon stimmberechtigt:	8
Nichtteilnahme wegen persönlicher Beteiligung nach § 38 I ThürKO:	0
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenenthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0
Beschlussvorschlag angenommen:	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Beschlusnummer: 150-23-18-201

Vollzug in Abt.: I. und II.

Für die Richtigkeit der Wiedergabe
aus der Niederschrift:

Maik Eßer
Gemeinschaftsvorsitzender

Kindelbrück, den 10. April 2018

